Wien, Donnerstag den 25. Juli 1878. XI. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

XIV. [1]

Die amtliche Vereinsstatistik.

Von dem Augenblicke an, in welchem die Gesetzgebung der Entfaltung des Vereinslebens die Bahnen öffnet, entsteht für die Regierung das Bedürfniß, die Bewegung desselben Schritt für Schritt zu verfolgen. Nicht um eine polizeiliche Beaufsichtigung handelt es sich hiebei allein, ja nicht einmal in erster Linie; ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkte ist das lebhafte Bedürfniß vorhanden, die Thätigkeit zu kennen, welche vereinsmäßig entwickelt wird.

Die Strömungen im Volksgeiste, die wechselnden Stimmungen des Tages sowohl als die nachhaltigen Strebungen bestimmter Epochen, gewinnen Gestalt in den verschiedenartigen Gebilden des Vereinslebens und derjenige, der das Leben der letzteren kennt, durchschaut die Tendenzen der gesellschaftlichen Gruppen und Classen nach ihrem Wesen und nach dem Grade ihrer Intensität. Die Verwaltung in Amt und Selfgovernment gewinnt nicht selten die Impulse zum Handeln aus den Anregungen des freien Associationsgeistes und andererseits kann sie in letzteren häufig rechtzeitig den Geist der Verneinung erkennen, welcher die öffentliche Gewalt zum Widerstande und zur Bekämpfung herausfordert. Die politischen Vereine vor allem gehören hieher und es wäre völlig verkehrt, die Bedeutung derselben als Ventile der dunkel gährenden Volkswünsche, als Kundgebungen oft noch ungeklärter Stimmungen zu ignoriren, weil man von der Ueberschätzung dieser agitatorischen Schöpfungen als Regulatoren des öffentlichen Lebens glücklich zurückgekommen ist.

Und wo es sich nicht mehr um die Wahrnehmung, ob ein öffentliches Bedürfniß überhaupt vorhanden sei, sondern um die Frage handelt, ob und wie demselben Genüge geleistet werde, ist das Studium des Vereinslebens nöthig, um das Maß der aufgewendeten Mittel nach allen Seiten in's Klare zu stellen. Auf jedem Gebiete staatlicher Verwaltung, auf welchem die Vereinsthätigkeit concurrirend eingreift, wird die Bedeutung der staatlichen Action erst dann in ihrer wahren Bedeutung erfaßt und gewürdigt werden können, wenn die ergänzende vereinsmäßige Thätigkeit in ihrem Umfange festgestellt ist. Ob die Agenden des Staates eine Ausdehnung erheischen oder eine Einschränkung gestatten, ob die Organisation der Thätigkeit für öffentliche Zwecke besser im Wege individualisirter, aber dafür vereinzelter Vereinsarbeit oder concentrirten, aber dafür generalisirenden staatlichen Eingreifens erfolgt, dies alles läßt sich nur nach genauer Kenntniß von Art und Maß des Associationswesens unter gegebenen Verhältnissen beantworten.

Jedes Gebiet öffentlichen Wirkens, das weite Feld wirthschaftlicher sowohl wie geistiger Interessen bietet der einschlägigen Beispiele in Fülle dar.

Die Armenpflege ist in Oesterreich ein Terrain, dessen sich die Gesetzgebung längst bemächtigt hat, alle Glieder der öffentlichen Verwaltung greifen zu diesem Zwecke zusammen, ob in der entsprechenden Weise, bleibe hier dahingestellt. Das Maß der Leistung für die Hebung der ärmeren Classen erscheint aber erst dann im rechten Lichte, wenn die Thätigkeit privater Kräfte klargelegt ist, die zu demselben Zwecke mitarbeiten, das Studium der Armenpflege kann somit kein erschöpfendes sein, wenn in seinen Bereich nicht wenigstens auch alle die verschiedenartigen Vereine einbezogen werden, welche als Schöpfungen der Selbsthilfe (Consum- und Vorschußvereine, Krankenunterstützungs-, Leichenbestattungs-, Sparvereine u. dgl.) oder als Ausfluß der Mildthätigkeit der oberen Classen (Wohlthätigkeitsvereine im specifischen Sinne) den Kampf gegen die Armuth führen.

In seiner Sorge für die ökonomischen Interessen greift der Staat oft in unmittelbar fördernder Weise in dieselben ein, er begegnet aber hiebei Vereinen, die sich dies Ziel schon vor ihm gesetzt haben, oder er ruft solche Bildungen, so weit er es vermag, selbst in's Leben, um seine Intentionen durchzusetzen. Die Geschichte der Landwirthschafts- und Gewerbevereine Oesterreichs, welche weit in die vormärzliche Zeit zurückreicht, ist hiefür Beweis genug.

Und um ein Beispiel aus jüngster Zeit anzuführen, greifen wir das Gebiet der Schule heraus. Energisch hat der Staat dies Gebiet für sich in Anspruch genommen, allein er kann es nicht ausschließlich beherrschen. In den verschiedensten Formen schießen die Vereinigungen individueller Kräfte aus dem Boden, welche den Staat in diesem Kampfe

[1] Vgl. Nr. 18 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

unterstützen oder andererseits die Herrschaft ihm streitig zu machen suchen; wir brauchen nur an die Lehrervereine, die Schul-, Schulkreuzer- und Volksbildungsvereine sowie an die Vereine kirchlicher Richtung zu erinnern.

Das Erste nun, um das Vereinsleben in seiner Gesammtheit zu überblicken, ist eine statistische Erforschung desselben. Zunächst kommt es darauf an, die quantitativen Verhältnisse in den Aeußerungen des Associationsgeistes festzustellen, die persönlichen und sachlichen Mittel, die auf diesem Wege aufgebracht, die Thätigkeitsacte, die von Vereinen gesetzt werden, numerisch zu fixiren, ehe weiter eingedrungen werden kann. In der großen wissenschaftlichen Bearbeitung des Vereinswesens, welche die deutsche Literatur aus Stein's Feder besitzt [2]), ist daher mit Nachdruck die Nothwendigkeit statistischer Durchforschung der Erscheinungen auf dem Vereinsgebiete betont worden und Stein's Forderungen haben vor einigen Jahren auch in den Spalten dieser Zeitschrift eine lebhafte Geltendmachung erfahren [3]).

Unsere heutige Aufgabe soll es nun sein, die Rechtsgrundlagen der österreichischen Vereinsstatistik zu untersuchen, nachzuweisen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen statistischer Erhebungen im erforderlichen Maße gegeben sind und ob der Zwang, wo er geübt wird, auch in zweckentsprechender Richtung Anwendung findet.

Vom Staate gepflogene statistische Erhebungen über das Vereinswesen finden sich in Oesterreich in mehr oder minder ausgebildeter Form bereits in den Vierziger und Fünfziger Jahren, die jetzige Form derselben ist aber eine Schöpfung des vorigen Decenniums, das Resultat einer von dem fünften internationalen statistischen Congresse (Berlin, 1863) gegebenen Anregung. Die Vorschläge der fünften Section des Congresses hatten zwar nur die Genossenschaften für sociale Selbsthilfe berührt, die Durchführung dieser Vorschläge wurde aber in Oesterreich zu einer umfassenden Reform der gesammten Vereinsstatistik benützt, welche nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Erlaß des Staatsministeriums vom 13. December 1866, Z. 9359, ihren Abschluß fand. An den durch diesen Erlaß festgestellten Normen wurde seitdem im Wesen nicht gerüttelt, es fand vielmehr noch eine Erweiterung ihres Geltungsgebietes statt, indem sie nach dem Inslebentreten des neuen Vereinsgesetzes und speciell nach der durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. April 1868, Z. 1307, erfolgten Beseitigung der Exemtion der religiösen Vereine der Katholiken auch auf die bisher unberücksichtigten religiösen Vereine ausgedehnt wurden, und mehrere Nachtragsverordnungen sind überdies der Durchführung des ersten Erlasses zu Hilfe gekommen.

Das Ziel der Normen von 1866 ist die Centralisation der Vereinsstatistik in der k. k. statistischen Centralcommission. Die bis dahin von den Vereinen an die verschiedenen Centralstellen zu liefernden Ausweise hatten, so heißt es in den officiellen Motiven, den Vereinsverwaltungen eine unverhältnißmäßige Arbeitslast aufgebürdet, ohne gleichwohl ihrem Zwecke ganz zu entsprechen, da die gelieferten Daten zu sehr zersplittert waren, um ein genaues Bild der im Vereinsleben sich kundgebenden socialen Verhältnisse zu bieten. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, um eine möglichst große Vollständigkeit und Gleichartigkeit zu erzielen und zugleich den Vereinen eine Erleichterung zu gewähren, wurde bei der Reform die Anlage von Formularien festgestellt, welche die für das öffentliche Interesse wichtigen Daten aus dem Leben der einzelnen Vereinskategorien in möglichst vereinfachter Form aufzunehmen bestimmt sind, und zugleich normirt, daß die im Rahmen dieser Formularien von den Vereinen gelieferten Daten sämmtlich an die statistische Centralcommission gelangen.

Die Aufgabe der letzteren ist in Folge dessen eine zweifache. Zunächst soll sie einen Kataster sämmtlicher Vereine [4]) anlegen und in steter Evidenz halten, sodann eine Uebersicht über die Wirksamkeit der registrirten Vereine schaffen.

Zu dem ersten Zwecke haben die Vereine das Material zu liefern durch einen bei der Vereinsgründung ein für alle Mal zu erstattenden, mit einem Statutenexemplar belegten Ausweis, zu dem zweiten durch die Vorlage ihrer gedruckten Rechenschaftsberichte und durch jährlich vorzulegende Nachweisungen über ihre Wirksamkeit, mit anderen Worten, durch die einmalige Ausfüllung des Formulars der Katastereingaben I und XXIV und durch die von Jahr zu Jahr wiederholten Vorlagen nach Maßgabe der verschiedenen Formularien der Thätigkeitsausweise (II—XXIII und XXV) [5]).

Das Formular der Katastereingaben ist für alle Vereinsgruppen mit einziger Ausnahme der Sparcassen gleich und umfaßt folgende zehn Rubriken:

1. Name und Sitz des Vereines,
2. Name und Charakter des Vorstandes,
3. Name und Charakter des Vorstand-Stellvertreters,
4. Dauer der Geschäftsperiode,
5. Zweck des Vereines,
6. Zeit der Entstehung,
7. Datum und Geschäftszahl der Concessionirung,
8. Anzahl der Mitglieder (Actien),
9. Stammvermögen des Vereines,
10. Zahl der Filialen. [6])

Das Formular der Gebarungsausweise hingegen ist der verschiedenartigen Natur der Vereine in verschiedenen Variationen angepaßt. Es gibt zwar auch hier ein Normalformular, für sehr bedeutende Vereinsgruppen, wenn nicht für die bedeutensten von allen, sind aber specielle Formularien vorgeschrieben. Es sind dies erstens die Humanitätsvereine, d. i. die Wohlthätigkeitsvereine im engeren Sinne, die Kranken-, Leichen- und Versorgungsvereine, die Schutzvereine und die Vereine zur Erhaltung von Säuglings-, Kinderbewahr-, Krankenanstalten und Arbeitsschulen, zweitens die Bildungsvereine, drittens die Colonisirungsvereine, viertens alle jene Vereine, bei denen eine größere Geldgebarung vorausgesetzt wird, nämlich die Vorschußvereine, Pfandleihanstalten, Sparcassen und Versicherungsgesellschaften, im Ganzen nach der Enumeration des Ministerialerlasses 12 Gruppen, welche wieder mehrfach untergetheilt sind, so daß es neben dem Normalformular noch 22 andere Formularien der Thätigkeitsausweise gibt.

Das Normalformular ist sehr einfach, es enthält nur acht Rubriken, nämlich die sub 1, 2, 3, 4 und 8 auch bei den Katastereingaben vorkommenden, sodann eine über den Stand des Vermögens, eine über die Jahreseinnahmen, eine über die Jahresausgaben, es wird also bei den nicht weiter qualificirten Vereinen lediglich um die Angabe der persönlichen und sachlichen Mittel der Thätigkeit gefragt und angenommen, daß, wenn diese und der Zweck des Vereines bekannt seien, das Maß der Thätigkeit eo ipso erkennbar sei.

Bei den qualificirten Vereinsgruppen steigert sich die Zahl der Rubriken auf 9—12, ja bei den verschiedenen Arten der Versicherungsgesellschaften und bei den Sparcassen sogar auf c. 20—50; es sind somit überall dort die eingehenden, specialisirten Nachweisungen verlangt, wo eine größere Vermögensgebarung erwartet wird [7]).

In eine Beurtheilung jedes einzelnen dieser Formulare einzugehen ist hier wohl nicht möglich; es dürfte genügen, wenn wir uns in dieser Beziehung auf das Normalformular beschränken und der Beurtheilung der inneren Einrichtung desselben einige Bemerkungen über die Gliederung der Vereinsgruppen in dem Formularsystem vorausschicken.

Daß das Vereinsgesetz von 1852 die Basis und Voraussetzung aller Formulararten ist, springt zunächst in die Augen. So ist z. B. der Umstand, daß die in Oesterreich gewiß höchst spärlich vertretene Vereinsgruppe der Colonisirungsvereine ein eigenes Formular besitzt, nur daraus erklärlich, daß diese Vereine in dem Gesetze von 1852 hervorgehoben, nämlich ausdrücklich als Object besonderer Bewilligung

[2]) Vgl. Stein, die Verwaltungslehre, 2. Auflage, 1. Th., 3. Abth. (Die vollziehende Gewalt. 3. Theil. Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechts), Stuttgart, Cotta, 1869.

[3]) Vgl. J. v. S., Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht, I.—VI., in Nr. 12—17 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

[4]) Nach dem Erlasse von 1866 ausdrücklich nur jener, welche einer staatlichen Genehmigung bedürfen, also nach dem Stande der Vereinsgesetzgebung im gegenwärtigen Momente jener, welche einer Genehmigung bedürfen oder zur Statutenvorlage verpflichtet sind.

[5]) Es ist wiederholt eingeschärft worden, daß die Formulare der zweiten Art nicht gleich jenen der ersten zur Ausfüllung bestimmt sind, sondern lediglich als Muster dienen und daher von den Vereinen aufbewahrt werden sollen.

[6]) Das Formulare für Sparcassen zerfällt in 13 Rubriken, jenes über das Stammvermögen ist nämlich in vier (über die Art der Gründungsdotation und die Höhe des Reservefondes) getheilt. Außerdem wird statt der Angabe des Zweckes die Bezeichnung des juristischen Charakters (Gründung durch eine Gemeinde, Stiftung oder einen Verein), statt der Zahl der Vereinsmitglieder jene der Mitglieder des Verwaltungsorganes verlangt.

[7]) Wir brauchen hiebei wohl nicht erst besonders hervorzuheben, daß jene Vereine, welche nach ihrem Geschäftsumfange oder Wirkungskreise in mehrere der vorbezeichneten Kategorien fallen, zur Erstattung separater Ausweise für jede Kategorie berufen sind.

der Staatsverwaltung bezeichnet werden. Und andererseits wäre es nicht möglich gewesen, die politischen Vereine als eine specielle Kategorie zu ignoriren, wenn man das Vereinsgesetz von 1867 mit seiner scharfen Sonderstellung dieser Vereinsart gekannt hätte. Widersprüche im Einzelnen sind somit schon aus diesem Grunde begreiflich und es ist z. B. sehr natürlich, daß manche der politischen Vereine, welche jetzt mit dem Normalformulare betheilt werden, die Frage nach der Zahl der Filialen mit dem ironischen Hinweis auf das Verbot der Affiliation in dem Vereinsgesetze beantworten.

Aus diesen oder aus anderen Gründen ist die Gliederung des Formulariensystems auch von der Centralcommission selbst indirect aufgegeben worden.

In dem statistischen Jahrbuche wurde nämlich zunächst für die Jahre 1867 bis 1869 ein systematisches Schema versucht, dieses hat aber seit 1871 einem reicher gegliederten, alphabetisch geordneten Vereinstableau Platz gemacht. Das erste bestand aus 20, das jetzige umfaßt 29 Rubriken, der Berichtsformularien haben wir aber 23, es ist somit ohne nähere Nachweisung klar, daß in dem ersteren mehrere der Erhebungskategorien nach ihrer Individualität unberücksichtigt blieben, und daß in dem zweiten eine weitergehende Gliederung Platz gegriffen hat; es ist daher in dem einen wie in dem anderen Falle ausgesprochen, daß die Erhebungsformularien die charakteristischen Individualitäten des Vereinslebens nicht erkannt haben. Allein das Urtheil, welches aus dem jetzigen Modus der Veröffentlichung heraustönt, ist noch einschneidender, denn die größere Zahl der Gruppen rührt nicht etwa nur daher, daß man jene Vereine, für welche das Normalformular gilt, näher specialisirt hat, sondern neben oder trotz diesem Vorgange findet sich die Ignorirung von Gruppen, für deren Ausscheidung schon das Erhebungsformular vorgesorgt hat. So fehlt z. B. in dem Jahrbuche eine eigene Rubrik für Pfandleihanstalten, Schutz- und Colonisirungs-Vereine, und sind alle Arten der wechselseitigen Versicherungsvereine zu einer Gruppe zusammengezogen, während die auf feste Prämien gegründeten offenbar in anderen Gruppen (Actiengesellschaften) aufgegangen sind.

Allein auch ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkte, der nur die Gliederung der Formulariengruppen in's Auge faßt, stellt sich die innere Einrichtung der Vereinseingaben als eine mehrfach unzweckmäßige dar.

Betrachten wir zunächst die auf Grund des Formulars I zu erstattenden Eingaben für den Vereinskataster.

In erster Linie ruft bei diesen die Zeit ihrer Einlieferung Bedenken wach. Wohl sollen allen Vereinen die bezüglichen Formularien zugleich mit der Concessionirung, beziehungsweise der Bescheinigung der Statuten oder dem Inslebentreten des Vereines hinausgegeben werden; da aber die Ablieferung des ausgefüllten Formulars, wie wir sehen werden, erst im nächsten Jänner nothwendig und somit erst zu dieser Zeit urgirt wird, kommen die auf die Gründung Bezug habenden Daten vielfach erst nach Monats- oder auch Jahresfrist zur Mittheilung, also zu einer Zeit, in der sie dem Gedächtnisse der Betheiligten oft schon längst entschwunden sind, so daß diese sich mit der Angabe fingirter Daten oder im besten Falle jener einer späteren als der Gründungszeit, meist jener der Berichterstattung behelfen.

Nicht minder bedenklich ist die Fragestellung. Ueberflüssig ist die Frage nach dem Zwecke des Vereines, da ja die Vorlage der Statuten ohnehin erfolgt, überflüssig die Frage nach der in Aussicht genommenen Geschäftsperiode, da die Antwort sich ebenfalls in den Statuten oder in den späteren Jahresausweisen findet, überflüssig die Erkundigung nach den Filialen, da diese, wenn sie nicht statutenmäßig in Aussicht genommen sind, erst lange nach der Gründung zum Leben zu gelangen pflegen. Das Gleiche gilt von der Feststellung der Zahl der Mitglieder bei der Gründung, des Stammvermögens, des ersten Obmannes und Obmann-Stellvertreters, denn alle diese Daten werden in dem ersten Jahresausweise zur Darstellung kommen können und, wenn nicht, so wird an ihnen nicht viel verloren sein.

Was endlich die Frage nach dem Datum der Concessionirung und Entstehung des Vereines betrifft, so ist dies von den Vereinen selbst erfahren zu wollen ein an die ganz unrichtige Adresse gerichtetes Verlangen. Ein jeder, welcher eine Reihe von Katastereingaben durchzusehen in der Lage war, wird sich des ergötzlichen Eindruckes erinnern, den die Daten über die Gründungsmomente auf ihn gemacht haben. Es ist gar nichts Ungewöhnliches, daß die Vereine ganz andere Daten über die Concessionirung oder Statutenbescheinigung mittheilen als diejenigen, welche aus (oder auf) den Statuten ersichtlich sind. Und was die Entstehung der Vereine selbst betrifft, so pflegt die eine Hälfte derselben ihre Entstehung um Wochen oder Monate vor, die andere aber regelmäßig um dieselbe Spanne Zeit nach der staatlichen Anerkennung anzusetzen; es ist somit evident, daß die Frage regelmäßig mißverstanden wird, daß die Einen als Entstehung die vorbereitenden Schritte zur Vorlage der Statuten, die Anderen die definitive Constituirung betrachten.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage, ob die politische Behörde über Armenverpflegskosten-Ersatzansprüche zu entscheiden hat, welche von Privatpersonen wider Gemeinden erhoben werden. Zur Auslegung des § 39 des Heimatsgesetzes.

Franz Z. in T. beanspruchte von der Gemeinde D. den Ersatz der Kosten für die Verpflegung des dahin zuständigen Michael S., welcher der uneheliche Vater der Gattin desselben war, in der Zeit vom 20. Juni 1877 bis zum Todestage, den 25. Juli 1877, im Betrage von 40 kr. per Tag, zusammen 13 fl. 60 kr., und die Begräbnißkosten von 33 fl. 58 kr., zusammen daher 47 fl. 18 kr. ö. W.

Da die Gemeinde D. für S. an Verpflegskosten nur 1 fl. 50 kr., von den Begräbnißkosten bloß 10 fl. 50 kr. ersetzen wollte, Z. sich hiemit nicht zufrieden stellte, so verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft über dessen Ansuchen die Gemeinde D. am 9. November 1877 zum Ersatze der beanspruchten Verpflegskosten mit 13 fl. 60 kr. und der Begräbnißkosten im ermäßigten Betrage von 14 fl. 50 kr., zusammen daher von 28 fl. 10 kr. ö. W. und zwar unter Berufung auf den § 24 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 und § 12 des Armengesetzes für Böhmen vom 3. December 1868 L. G. Bl. Nr. 59.

Ueber Beschwerde der Gemeinde D. hat die Statthalterei diese Entscheidung am 22. December 1877 wegen Incompetenz behoben, „weil die politischen Behörden im Grunde des § 39 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 bloß berufen sind, über jene Ersatzansprüche wegen des Aufwandes an Verpflegs- und auch Beerdigungskosten zu entscheiden, welche von Gemeinden erhoben werden, was nicht der Fall ist; denn aus dem mit Franz Z. bei der Bezirkshauptmannschaft am 24. Juli 1377 aufgenommenen Protokolle, sowie aus der von demselben bei der genannten Bezirkshauptmannschaft, ddo. 27. September 1877 überreichten Eingabe geht hervor, daß sich Michael S. bei Franz Z. in Privatpflege befand und letzterer auch ohne jede Ingerenz der Gemeinde T. alles diesfalls Nothwendige allein und selbstständig besorgt hat. Es erscheinen daher über diese von Franz Z. erhobenen Ersatzansprüche zu entscheiden die politischen Behörden nicht berufen und wird auch deren Competenz nicht durch den Umstand begründet, daß die Gemeinde T. eventuell verpflichtet gewesen wäre, dem Michael S. die nothwendig gewordene Pflege angedeihen zu lassen, und beziehungsweise auch dessen Beerdigung zu verfügen".

Im Ministerialrecurse bat Z. um die Behebung der Statthalterei-Entscheidung und Reactivirung der bezirkshauptmannschaftlichen, nachdem nach § 39 des Heimatsgesetzes über die Competenz nicht der Umstand entscheidet, ob Gemeinden oder ob Privatpersonen den Ersatzanspruch erheben, sondern die Frage, ob die Verpflichtung zur Verpflegung im Civilrechte oder in anderen Gesetzen gegründet ist und alle Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, in der Regel nach § 36 des Heimatgesetzes vor das Forum der politischen Behörden gehören und zu diesen die Armenversorgung zählt, welche ein Ausfluß des Heimatrechtes ist und die §§ 37, 38 und 39 nur die Ausnahmen bestimmen, in welchen die Competenz der Gerichte eintritt.

Das k. k. Ministerium des Innern, ddo. 15. Juni 1878, Z. 4576 entschied in nachfolgender Weise:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Franz Z. gegen den Statthalterei-Erlaß, mit welchem über Beschwerde der Gemeinde D. die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 9. November 1877, betreffend die dieser Gemeinde auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der für die Verpflegung und Beerdigung des dahin zuständigen Michael S. erwachsenen Kosten im Betrage von 28 fl. 10 kr. ö. W. an Franz Z. in T., in dessen Privatpflege sich S. befand, wegen Incompetenz

behoben worden ist, keine Folge zu geben, da es sich im vorliegenden Falle um Ersatzansprüche handelt, über welche die politische Behörde nicht zu entscheiden hat." H.

Tragung der Schubkosten bei vorschriftswidriger Verschiebung.

In der Gemeinde K. wurde am 21. August 1877 die Familie E. wegen Subsistenzlosigkeit durch die k. k. Gendarmerie aufgegriffen und der Gemeindevorstehung dortselbst übergeben. Die Gemeindevorstehung K., obgleich nicht Schuberkenntnißbehörde, hat ohne Einholung des vorgeschriebenen Schuberkenntnisses mit Schubpaß ddo 21. August 1877 die Abschiebung der Familie E. von Gemeinde zu Gemeinde in ihre Heimatsgemeinde O. vorgenommen. Der Gemeindevorstehung T., welche die Familie E. übernommen und an die nächste Gemeinde weiterverschoben hat, sind hierdurch 4 fl. 40 kr. an Kosten auferlaufen, deren Rückersatz sie von der abschiebenden Gemeindevorstehung K. beanspruchte. Nachdem letztere die Zahlung der Kosten ablehnte, so hat sich die Gemeindevorstehung T. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. um Einbringung der gedachten Kosten gewendet, welche jedoch unterm 4. Jänner 1878, Z. 841, entschied, daß die Verschiebung der Familie E. von Seite der Gemeinde K. durch die unterlassene Einholung des Schuberkenntnisses eine gesetzwidrige war, daher es die Pflicht der Gemeinde T. gewesen wäre, den Schub anzuhalten und nach § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, das Amt zu handeln. Die Weiterverschiebung der Familie E. ohne Einholung des Schuberkenntnisses begründe für die Gemeindevorstehung T. ebenfalls eine Pflichtverletzung, in Folge welcher sie nach § 18 ibidem die Kosten selbst zu tragen habe. In dem von der Gemeindevorstehung T. an die k. k. Landesregierung in K. ergriffenen Recurse führte dieselbe an, daß sie sich zur Untersuchung des Vorganges einer Abschiebung niemals berechtigt fühle, zur Anhaltung des Schubes im vorliegenden Falle aber umsoweniger eine Ursache hatte, weil die Gemeinde K. eine Schubstationsgemeinde ist, und keineswegs gefolgert werden konnte, daß die Verschiebung eine incorrecte war. Ein Grund zur Amtshandlung nach § 8 des citirten Gesetzes sei für die Gemeinde T. aber gar nicht vorhanden gewesen, weil sich die Familie E. dortselbst niemals aufgehalten hat und lediglich durch die Art der Verschiebung seitens der Gemeinde K. dahin gelangte. — Die k. k. Landesregierung in K. fand mit Erlaß vom 26. April 1878, Z. 2576, dem Recurse Folge zu geben und unter gänzlicher Behebung der recurrirten Entscheidung zu erkennen, daß die Gemeindevorstehung K. schuldig sei, den angesprochenen Ersatz der Schubkosten zu leisten, weil dieselbe die Familie E. ohne Einholung des Schuberkenntnisses abgeschoben hat und die Gemeinde T. die Schubkosten im guten Glauben an die Gesetzmäßigkeit der von der Gemeindevorstehung K. angeordneten Verschiebung und in Gewärtigung der ihr nach dem Gesetze vom 27. April 1871 gebührenden Rückvergütung bestritten hat. Die Verurtheilung der Gemeinde K. zum Ersatze der Schubkosten sei durch den § 18 dieses Gesetzes begründet. Hiebei mache es keinen Unterschied, daß die Abtransportirung der Familie E. nicht im vorschriftsmäßigen Schubwege, sondern von einer Ortgemeinde zur andern erfolgte, da diese Art der Abschiebung von der Schubstationsgemeinde K. selbst eingeleitet wurde. (Kärnt. Gem. Blatt).

Eine Aufforderung der Streitpartei zur Vorlage eines Nachweises, unter der Strenge der Verweigerung der richterlichen Hilfe zur Geltendmachung ihrer Klagerechte, ist nicht zulässig.

Hirsch G. belangte den Franz S. wegen Zahlung des Betrages von 170 fl. für die an ihn gelieferten ausländischen Cigarren.

Nach durchgeführter Verhandlung hat das k. k. Bezirksgericht in Oświecim mit Innehaltung der meritorischen Erledigung des Actenverzeichnisses den Kläger Hirsch G. aufgefordert, die behördliche Befugniß zum Handelsbetriebe mit ausländischen Cigarren oder den bezüglichen Erwerbssteuerschein und beziehungsweise den Nachweis über die geschehene Verzollung der ausländischen Cigarren binnen 14 Tagen unter der Strenge der Verweigerung der richterlichen Hilfe zur Geltendmachung seiner Klagerechte vorzulegen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau hat den erstrichterlichen Bescheid aufgehoben und dem k. k. Bezirksgerichte aufgetragen, mit Uebergehung der angeregten formellen Mängel das Actenverzeichniß meritorisch zu erledigen, denn obgleich sich aus der Verhandlung herausstellte, daß der Kaufsschilling für verkaufte ausländische Cigarren, deren ordnungsmäßige Verzollung nicht nachgewiesen wurde, den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildet, erscheint dennoch nach bereits durchgeführtem Verfahren und verfaßtem Actenverzeichnisse die Aufforderung an den Kläger zur Nachweisung des Verschleißbefugnisses und der geschehenen Verzollung jener Cigarren nicht zeitgemäß, die angedrohte Verweigerung der richterlichen Entscheidung aber gesetzlich nicht gegründet.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 13. Juni 1877, Z. 5455 die o. g. Entscheidung in Erwägung, daß der erstrichterliche Bescheid, womit dem Kläger die Verweigerung der richterlichen Hilfe zur Geltendmachung seiner Klagansprüche für den Fall der Nichtbeibringung des Nachweises über die geschehene Verzollung der ausländischen Cigarren angedroht wurde, als geradezu gesetzwidrig, da dies eine nicht gestattbare Justizverweigerung war, angesehen werden muß. Ger.-H.

Zu Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl. Die Gerichtsbehörden sind nicht befugt über die Frage zu entscheiden, ob ein Recht oder eine Leistung durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben sei.

Die Gutsherrschaft W. belangte unterm 23. Juli 1871 acht Insassen wegen Aufhebung des Erbpachtvertrages vom 27. August 1835, Bezahlung des rückständigen Zinses und Uebergabe der in Erbpacht gehaltenen Grundstücke.

Nachdem die Geklagten sich mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei-Commission vom 8. Juni 1872 ausgewiesen haben, daß das der Klage zu Grunde gelegte Erbpachtverhältniß politischerseits zu ihren Gunsten aufgehoben wurde, haben die unteren Instanzen das Klagsbegehren der Gutsherrschaft abgewiesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 8. Jänner 1878, Z. 15.230, auch die a. o. Revision der Grundherrschaft zurückgewiesen, zumal als die Anschauung der Herrschaft, daß der k. k. Statthalterei-Commission in Grundentlastungssachen bei dem Umstande, als die Klage wegen Aufhebung des Erbpachtvertrages unterm 23. Juli 1871 bereits ausgetragen war, nicht das Recht zugestanden sei, mit dem Erkenntnisse vom 8. Juni 1872 hinsichtlich der Grundentlastung des Grundes der Geklagten vorzugehen, und daß in Gemäßheit des Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., die Gerichte zur Absprechung über die Giltigkeit dieses Erkenntnisses berufen wären, jeder haltbaren Grundlage entbehrt. Denn die Min. Vdg. vom 23. September 1851, Nr. 219 R. G. Bl., bestimmt ausdrücklich, daß bloß die Grundentlastungsorgane berufen sind, über die Frage, ob ein Recht oder eine Leistung durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben sei, mit Ausschließung des Rechtsweges zu entscheiden; daher in dieser Beziehung nur die Erkenntnisse der Grundentlastungscommission maßgebend sind, da das erwähnte Gesetz durch ein späteres nicht aufgehoben und auch durch den Art. 7 des Staatsgrundgesetzes, welcher auf das Recht der Gerichtsbehörden, in die Prüfung der Giltigkeit der Entscheidungen der Administrativbehörden einzugehen, keinen Bezug hat, einer Modificirung nicht unterzogen wurde. Ger. H.

Personalien.

Seine Majestät haben den nachbenannten Beamten des Ministeriums des Innern folgende Auszeichnungen verliehen: dem Ministerialrathe Ignaz Ritter v. Schurda den Freiherrnstand; dem Ministerialrathe Franz Schrötter das Ritterkreuz des Leopold-Ordens; dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Ernst Mayerhofer, sowie dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Eduard Stummer den Orden der eisernen Krone dritter Classe, sämmtlichen mit Nachsicht der Taxen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe Anton Ritter v. Barchetti anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Erledigungen.

Mehrere Rechnungspracticantenstellen bei der n. ö. Finanz-Landesdirection in Wien, vorläufig ohne Adjutum, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 162.)

Sanitäts-Assistentenstelle für Ober-Oesterreich mit 500 fl. Adjutum, bis 15. August (Amtsbl. Nr. 163.)

Bezirksthierarztstellen für Ober-Oesterreich mit der eilften Rangsclasse, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.